

Az.: 3 A 277/18
5 K 92/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

das Studentenwerk Leipzig
Amt für Ausbildungsförderung
Goethestraße 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungskläger -

wegen

BAföG
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 10. Oktober 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Januar 2017 - 5 K 92/16 - geändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der Berufung gegen seine Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht, dem Kläger unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide Ausbildungsförderung dem Grunde nach für sein Studium im Studiengang Kommunikations- und Medieninformatik ab dem Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule für T..... L..... - H... - zu gewähren.
- 2 1. Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und verfügte über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die ihm aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien erteilt worden war. Am 29. Oktober 2015 beantragte er beim Beklagten die Bewilligung von Ausbildungsförderung für ein am 1. September 2015 aufgenommenes Studium an der H... im Studiengang Kommunikations- und Medieninformatik für den Zeitraum von Oktober 2015 bis Oktober 2018. Hierzu gab er an, an der Universität A.... von Oktober 2007 bis Oktober 2012 Energie-Ingenieurwesen studiert und mit dem Bachelorgrad abgeschlossen zu haben. Dokumente zum Nachweis könne er nicht vorlegen. Für sein Studium an der H... wurden ihm keine Anteile aus dem vorhergehenden Studium angerechnet.
- 3 Seinen Antrag auf Bewilligung von Ausbildungsförderung lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 3. Dezember 2015 ab. Es lägen nicht die Voraussetzungen nach § 7

Abs. 2 BAföG für die Förderung einer weiteren Ausbildung vor. Mit seinem Bachelor-Abschluss in A..... habe er sein Studium erfolgreich beendet. Damit sei sein Grundanspruch auf Förderung einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Ausbildung bis zu ihrem Abschluss nach § 7 Abs. 1 BAföG ausgeschöpft. Zwar könne er nach seinen Angaben keinen Nachweis über seinen Abschluss erbringen, da er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis aus Syrien geflohen sei. Da es sich bei der Universität A..... um eine gleichwertige Hochschule handle, werde gleichwohl der angegebene Abschluss berücksichtigt.

4 Nach Zurückweisung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs hat der Kläger Klage erhoben. Er sei im Jahr 2012 bei einer regierungsfeindlichen Demonstration verhaftet worden und habe das Land nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis verlassen. Er habe auf einer Liste gestanden, um ihn zum Militärdienst einzuziehen, falls er zurückkehren würde, um sein Zeugnis abzuholen. Ohne diesen Nachweis habe er kein Masterstudium aufnehmen können. Ohne Nachweis sei sein Studium auch beruflich nicht verwertbar.

5 2. Das Verwaltungsgericht hat seiner Klage stattgegeben. Als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sei der Kläger für eine Bewilligung von Ausbildungsförderung anspruchsberechtigt. Das Studium in A..... habe seinen Grundanspruch nicht verbraucht. Seine Angaben seien glaubhaft. Die hiergegen gerichteten Einwände des Beklagten griffen nicht durch. Insbesondere habe er vorgetragen, am 22. Dezember 2012 A..... verlassen zu haben, ohne zu wissen, ob er die letzte Prüfung bestanden habe. Erst während seines Aufenthalts in der Türkei habe er von Kommilitonen das Resultat seiner Abschlussprüfungen erfahren. Der Kläger sei nach seiner überzeugenden Darstellung in Syrien nach der Teilnahme an Demonstrationen für 35 Tage inhaftiert worden. Er wäre auch nach Beendigung des Studiums zum Kriegsdienst eingezogen worden. Die Übergabe seines Abschlusszeugnisses sei mit der Einziehung zum Kriegsdienst verbunden gewesen. Seine Bemühungen, sein Zeugnis durch einen Freund mit einer Vollmacht und einer Ausweiskopie zu beschaffen, sowie seine telefonischen Bemühungen darum seien erfolglos geblieben. Der Kläger habe mitgeteilt, dass er zunächst an seinen Abschluss aus Syrien mit der Studienrichtung Maschinenbau in Deutschland habe anschließen wollen. Seine

Bewerbungen seien hingegen abgewiesen worden, da er sein Wissen mangels Unterlagen nicht habe belegen können.

6 Vor diesem Hintergrund gehe das Gericht zwar davon aus, dass der an der Universität A..... erworbene Bachelor-Abschluss im Studiengang Energie-Ingenieurwesen zumindest in Syrien zu einer Berufsausübung befähigt habe. Jedoch müsse sich der Kläger förderungsrechtlich nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG auf diese abgeschlossene berufsqualifizierende Ausbildung verweisen lassen. Denn diese Bestimmung setze nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass sich der Förderungsbewerber, der im Ausland einen dort berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss erworben habe, bei offener Wahlmöglichkeit für eine Ausbildung im Ausland entschieden habe. Mit dieser Regelung sei nicht beabsichtigt gewesen, Auszubildende von der Ausbildungsförderung auszuschließen, wenn eine solche freiwillige Entscheidung für eine Ausbildung im Ausland nicht möglich gewesen sei. Bei Asylberechtigten, die vor ihrer Ausreise im Herkunftsland einen Berufsabschluss erworben hätten, sei anerkannt, dass eine derartige offene Wahlmöglichkeit erst mit der Ausreise entstehe. Dies sei letztlich auch beim Kläger der Fall. Denn auch ihm sei die Aufnahme eines hiesigen Studiums erst durch seine Flucht aus Syrien nach dem Abschluss seiner Erstausbildung ermöglicht worden, so dass von einer offenen Wahl zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums in A..... keine Rede sein könne. Aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien und der ihm drohenden politischen Verfolgung sei ihm eine Rückkehr dorthin derzeit nicht zumutbar, weshalb er sich seinen Studienabschluss im Studiengang Energie-Ingenieurwesen auch in Syrien nicht zunutze machen könne. Zudem liege es auch im öffentlichen Interesse, dass sich der Kläger seinen Lebensunterhalt hier selbst verdienen könne.

7 Habe es deshalb für den Kläger keine offene Wahlmöglichkeit gegeben, wäre er nur dann wegen eines förderungsrechtlich beachtlichen Ausbildungsausschlusses von der Ausbildungsförderung auszuschließen, wenn sein im Ausland erworbener Berufsabschluss im Inland als zu einer Berufsausübung befähigender gleichwertiger Abschluss anerkannt werde. Zwar sei aufgrund der vorgelegten Unterlagen aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen - nachfolgend: anabin - davon auszugehen, dass der im Ausland erworbene Abschluss gleichwertig mit einem im Inland erworbenen Abschluss sei. Diese Frage sei hingegen nicht

entscheidungserheblich, da sich der Kläger diesen mangels Nachweisen beruflich nicht nutzbar machen könne. Dies habe jedoch nicht zur Folge, dass der Abschluss in Syrien ohne Belang wäre. Denn es solle nur eine Schlechterstellung von Personen mit im Ausland erworbenen berufsqualifizierenden Abschlüssen vermieden, nicht aber eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung dieses Personenkreises im Vergleich zu Ausbildungsanfängern bewirkt werden, die noch keine entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hätten. Hier liege aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien wegen der dem Kläger dort drohenden politischen Verfolgung ein unabweisbarer Grund i. S. v. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG dafür vor, auf die durch den Bachelor-Abschluss eröffneten beruflichen Perspektiven zu verzichten. Denn die mit einem derzeitigen Aufenthalt in Syrien momentan verbundenen Gefahren könnten dem Kläger nicht zugemutet werden. Dies werde nicht zuletzt durch die gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis bestätigt. Zudem sei er auch nicht gemäß Nr. 7.3.19 VwV BAföG auf die Fortsetzung seiner bisherigen Ausbildung in Deutschland zu verweisen. Hiernach sei ein Ausnahmetatbestand nur dann anzunehmen, wenn die Ausbildung in Deutschland nicht einer der bisherigen Ausbildung gegebenenfalls auch nur vergleichbaren Ausbildung fortgesetzt werden könne. Damit wäre der Kläger auf eine Wiederholung seines Studiums zu verweisen, ohne dass ihm - mangels Nachweisen - bisherige Leistungen angerechnet würden. Diese Konsequenz könne aber nicht dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 und 3 BAföG. Eine Notwendigkeit, im Fall von nicht erreichbaren Nachweisen den Ausnahmetatbestand einzuschränken, bestehe nicht.

8 3. Die Zulassung der Berufung erfolgte am 27. Februar 2018 wegen ernstlicher Zweifel. Der Beklagte habe mit seinem Vortrag zu den Anforderungen an § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 BAföG und zu den Erfordernissen des Vorliegens eines unabweisbaren Grundes nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG unter Hinweis auf das bereits in A..... abgeschlossene Bachelorstudium entscheidungstragende Erwägungen des Verwaltungsgerichts zum Anwendungsbereich des § 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG bei einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung derart in Frage gezogen, dass der Ausgang des Verfahrens offen sei.

9 Der Beklagte macht mit der Berufung geltend, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts habe das klägerische Studium in der Fachrichtung

Maschinenbau/Energieingenieurwesen an der Universität A..... seinen Grundanspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 BAföG verbraucht. Dies folge aus § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG, wonach ein Hochschulabschluss auch dann berufsqualifizierend sei, wenn er im Ausland erworben sei und dort zur Berufsausübung befähige. Einen solchen Abschluss habe der Kläger unstreitig erworben. Es komme nicht darauf an, ob dieser Abschluss mittels Zeugnissen nachgewiesen werden könne. Nach dem Wortlaut der Vorschrift komme es allein auf den Abschluss an. Allein das Nichtvorhandensein von Abschlusszeugnissen reiche nicht aus, um sich darauf zu berufen, dass kein berufsqualifizierender Abschluss vorliege. Auf eine offene Wahlmöglichkeit des Klägers für ein Studium in Deutschland komme es nicht an. Selbst wenn man von einer fehlenden Wahlmöglichkeit ausgehe, komme § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG dennoch zur Anwendung, weil der erreichte Abschluss nach anabin einem deutschen Bachelorabschluss materiell gleichwertig sei. Das Verwaltungsgericht habe nicht ausreichend gewürdigt, dass es dem Kläger zudem ohne weiteres offen gestanden habe, seinen Abschluss in Anwendung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes - SächsBQFG – vom 17. Dezember 2013 anerkennen zu lassen. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit sei auch in dem Fall möglich, dass - wie der Kläger vortrage - keine Nachweise über den Abschluss vorlägen. So sehe § 14 SächsBQFG ein spezielles Verfahren vor, wie in dieser Fallgestaltung vorzugehen sei. Damit sei § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG ohne Einschränkungen anwendbar und ein weiteres Bachelorstudium nicht förderungsfähig.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Januar 2017 - 5 K 92/16 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Der Kläger hat sich im Berufungsverfahren nicht geäußert.

12 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 13 Auf die zulässige Berufung des Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Januar 2017 - 5 K 92/16 - zu ändern und die Klage abzuweisen. In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Bescheid des Beklagten vom 3. Dezember 2015 und dem Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 12. Januar 2016 hat der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach für sein Studium im Studiengang Kommunikations- und Medieninformatik ab dem Wintersemester 2015/2016 an der H.... Seinem geltend gemachten Anspruch steht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts § 7 Abs. 2 BAFöG entgegen.
- 14 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 BAFöG wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung längstens bis zu einem berufsqualifizierendem Abschluss geleistet, wenn eine der Voraussetzungen der Nrn. 2-5 gegeben ist, die hier offensichtlich nicht vorliegen. Im Übrigen wird Ausbildungsförderung für eine einzige weitere Ausbildung nur geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies erfordern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BAFöG).
- 15 Bei der Ausbildung an der Universität A..... handelt es sich um eine Ausbildung i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 1 BAFöG. Nach dieser Norm wird Ausbildungsförderung für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbildung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet, längstens bis zum Erwerb eines Hochschulabschlusses. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BAFöG).
- 16 Für die Frage, ob eine förderungsfähige Erstausbildung vorliegt, kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 31. Oktober 1996 - 5 C 21.95 -, juris; v. 10. April 2008 - 5 C 12.07 -, juris) darauf an, ob eine offene Wahlentscheidung für ein Studium in Deutschland oder im Heimatland vorgelegen hat. Hiervon kann im Fall des Klägers nicht ausgegangen werden. Jedenfalls ist nichts dafür ersichtlich, dass er bei Beginn seines Studiums in A..... über einen Anspruch

verfügt haben könnte, ein Studium in Deutschland zu absolvieren. Dies wird auch zu Recht vom Beklagten nicht in Frage gestellt.

- 17 In diesem Fall ist eine Ausbildung i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG im Heimatland nur dann wegen eines förderungsrechtlich beachtlichen Ausbildungsabschlusses berücksichtigungsfähig, wenn der im Ausland erworbene Berufsabschluss im Inland als zu einer Berufsausbildung befähigender gleichwertiger Abschluss anerkannt wird (BVerwG, Urt. v. 10. April 2008 - 5 C 12/07 -, juris Rn. 12 m. w. N.; OVG NRW Urt. v. 1. Juli 2011 - 12 A 1558/09 -, juris Rn. 28).
- 18 Hier liegt hier die Besonderheit vor, dass der in A..... durch den Kläger erworbene Abschluss der Fachrichtung Energie-Ingenieurwesen nach der Bewertung von anabin einem deutschen Bachelorabschluss zwar materiell gleichwertig ist, er aber diesen Abschluss durch Urkunden nicht nachweisen kann. Insoweit teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der als gleichwertig anerkannte Abschluss für ihn auch nutzbar und verwertbar sein muss, was ohne einen Nachweis über den Abschluss nicht möglich ist.
- 19 Eine Abholung eines Zeugnisses in A..... war dem Kläger jedenfalls vor der Aufnahme seines Studiums in 2015 nicht möglich, da dies für ihn unzumutbar war. Dies folgt daraus, dass er jedenfalls seinerzeit über eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 1 AufenthG verfügte. Im übrigen war für den damaligen Zeitpunkt obergerichtlich anerkannt, dass Rückkehrern nach Syrien im wehrdienstfähigen Alter im Fall der hier vorliegenden Wehrdienstentziehung nicht nur die gesetzlich dafür vorgesehene Bestrafung und/oder die Einziehung drohte, sondern insbesondere im Zusammenhang mit drohenden Verhören und Bestrafungen auch Folter und Einsatz an der Front mit oft nur minimaler Ausbildung, d. h. als "Kanonenfutter" drohte. Deshalb hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urt. v. 14. Februar 2017 - 21 B 16.31001 -, juris; VGH BW, Urt. v. 2. Mai 2017 - A 11 S 562/17 -, juris; HessVGH, Urt. v. 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A -, juris) festgestellt, dass die syrischen Männern im wehrpflichtigen Alter drohenden staatlichen Maßnahmen nach ihrer objektiven Gerichtetheit an den Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung anknüpfen und deshalb Schutz vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu gewähren ist

(Urt. v. 7. Februar 2018 - 5 A 1245/17.A - juris Rnrn. 26 ff.; Beschl. v. 22. März 2019 - 5 A 237/18.A -, juris Rn. 20 ff.). Der Umstand, dass diese Rechtsprechung insoweit zwischenzeitlich geändert wurde (SächsOVG, Urt. v. 21. August 2019 - 5 A 510/17.A -, juris), ändert hieran nichts, solange der Kläger im Besitz einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist.

20 Ungeachtet der nach Darstellung des Klägers für ihn nicht erlangbaren Nachweise über seinen Studienabschluss in A..... ist es ihm jedoch möglich gewesen und auch heute noch möglich, in zumutbarer Weise seinen Abschluss auf andere Weise nachzuweisen. Diese Möglichkeit folgt aus § 14 SächsBQFG. Kann ein die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragender Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder § 12 Abs. 1 SächsBQFG aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt abzunehmen. Die zuständige Stelle bestimmt sich nach § 8 SächsBQFG.

21 Konnte also der Kläger den im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 SächsBQFG seinem Förderantrag aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beifügen, stand ihm zum Nachweis seines Studienabschlusses damit das sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen zur Verfügung. Auf die Frage, ob der Kläger bei seinen damaligen Immatrikulationsversuchen auf diese auch seinerzeit gültige Regelung hingewiesen wurde, kommt es nicht entscheidend an, da die seinerzeit gültige Rechtslage maßgeblich ist.

22 Im Übrigen weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass das Studium des Klägers in A..... auch dann zu berücksichtigen wäre, wenn man die Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1 Satz 2 BAföG hier verneinen würde. Es ist nicht zweifelhaft, dass hier ein

Fachrichtungswechsel zwischen dem Studium des Energie-Ingenieurwesen und dem Studium der Kommunikations- und Medieninformatik vorliegt. Für diesen Wechsel bedürfte es gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BAföG eines unabweisbaren Grunds, der hier nicht erkennbar ist. Wie dargelegt, hätte der Kläger sein Studium in A..... nachweisen, sich zumindest auch Teile dieser Ausbildung anrechnen lassen und ein Masterstudium in seiner ursprünglichen Fachrichtung absolvieren können.

- 23 Die Kostenentscheidung für das gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 24 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Drehwald